

# Statuten der FDP.Die Liberalen Muri-Gümligen

---

## 1. Zusammenschluss und Zweck

### Artikel 1

#### Zusammenschluss, Name und Sitz

Unter dem Namen

### **FDP.Die Liberalen Muri-Gümligen**

nachfolgend „Partei“ genannt, besteht ein Zusammenschluss von Frauen und Männern aus allen Bevölkerungskreisen, die sich zu den liberalen Grundsätzen bekennen. Die Partei ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Muri bei Bern. Sie ist eine Sektion der FDP.Die Liberalen Kanton Bern und der FDP.Die Liberalen Kreis Mittelland.

### Artikel 2

#### Zweck

Die Partei setzt sich für die freie Entfaltung aller Menschen in Verantwortung gegenüber der Gesellschaft ein.

Sie strebt eine liberale Ordnung in Staat, Gesellschaft und Wirtschaft an,

- die jedermann die Menschenrechte, Rechtsgleichheit und sozialen Schutz garantiert,
- die allen Bürgern die verantwortliche Mitwirkung an der Gestaltung ihrer Lebensbereiche ermöglicht,
- die gesellschaftliche Minderheiten respektiert und die kulturelle Vielfalt erhält,
- die unterschiedliche Meinungen achtet und für die friedliche Austragung gesellschaftlicher Auseinandersetzungen sorgt.

Diese Ziele sucht sie insbesondere durch sachliche Information aller Volkskreise, Förderung der Meinungs- und Willensbildung sowie durch Vertretung von Anliegen und Wünschen der Bevölkerung zu erfüllen. Sie orientiert sich dabei an den Programmen und den Richtlinien der FDP.Die Liberalen Schweiz und Kanton Bern, die sie anerkennt.

## 2. Mitgliedschaft

### Artikel 3

#### Voraussetzungen

Parteimitglied kann werden, wer in der Gemeinde Muri wohnt, das 18. Altersjahr vollendet hat und die Statuten sowie die Zielsetzungen der Partei anerkennt. Die Zugehörigkeit zu einer anderen Partei schliesst die Mitgliedschaft bei der FDP.Die Liberalen aus. Ausgenommen von dieser Regel ist die Mitgliedschaft bei den Jungfreisinnigen.



## **Artikel 4**

### **Erwerb**

1. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Beitrittsgesuches. Neu in die Gemeinde zugezogene Mitglieder einer andern kantonalen Sektion erwerben die Mitgliedschaft automatisch.
2. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht der Geschäftsleitung der Kantonalpartei sowie eine Weiterziehung gemäss den Statuten der FDP.Die Liberalen Kanton Bern und der FDP.Die Liberalen Schweiz.

## **Artikel 5**

### **Erlöschen**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Wegzug aus der Gemeinde Muri, Austritt, Tod oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist gültig, wenn er auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich dem Vorstand erklärt wird.
3. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Parteiversammlung. Ein Ausschluss ohne Angabe der Gründe ist statthaft. Vorbehalten bleibt das Ausschlussrecht der Geschäftsleitung der Kantonalpartei sowie eine Weiterziehung gemäss der Statuten der FDP.Die Liberalen Kanton Bern oder der FDP.Die Liberalen Schweiz.

## **Artikel 6**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder wirken an der parteiinternen Willensbildung mit. Insbesondere steht ihnen das Recht zu, dem Vorstand und der Parteiversammlung Anträge zu stellen und sich in die Parteiorgane wählen zu lassen.
2. Die Mitglieder haben die mit der Mitgliedschaft verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen.

## **Artikel 7**

### **Sympathisanten**

Der Vorstand kann auf schriftliches Gesuch hin Nichtmitglieder, die mit den Zielen und Grundsätzen der Partei einig gehen, als Sympathisanten bezeichnen. Diesen steht insbesondere ein Teilnahme- und Mitspracherecht an den Parteiversammlungen zu.

## **3. Organisation**

### **3.1. Die Parteiversammlung**

## **Artikel 8**

### **Befugnisse**

Die Parteiversammlung ist das oberste Organ der Partei. Sie hat folgende Befugnisse:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten,
- b) Wahl und Abberufung des Parteipräsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes,
- c) Wahl und Abberufung von zwei Rechnungsrevisoren und einer Ersatzperson,
- d) Wahl und Abberufung der Delegierten bei der Kantonalpartei; die Delegierten werden für eine Amtsdauer von vier Jahren, entsprechend der Legislaturperiode der eidgenössischen Räte, gewählt; Wiederwahl ist zweimal zulässig,
- e) Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten und des Fraktionspräsidenten,
- f) Genehmigung der Jahresrechnung, des Voranschlages sowie die Entlastung des Vorstandes,
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- h) Aufstellung von Kandidaten für die Volkswahl,
- i) Beschlussfassung über Parteiparolen nach Massgabe von Art. 15 Ziff. 3

- k) Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.

#### **Artikel 9**

##### **Einberufung**

1. Die ordentliche Parteiversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten 4 Monate des Kalenderjahres statt.
2. Ausserordentliche Parteiversammlungen werden durch den Vorstand nach Bedarf einberufen. Ferner können 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes die Einberufung einer Parteiversammlung verlangen.
3. Die Einberufung der Parteiversammlung erfolgt durch den Vorstand, unter Angabe der Verhandlungsgegenstände, mindestens 14 Tage vor dem Verhandlungstermin.
4. Über Gegenstände, die nicht ausdrücklich unter den Traktanden erwähnt sind, kann nur abgestimmt werden, wenn die anwesenden Mitglieder der sofortigen Beschlussfassung zustimmen.

#### **Artikel 10**

##### **Form**

Den Vorsitz in der Parteiversammlung führt der Parteipräsident oder bei dessen Verhinderung ein Mitglied des Vorstandes. Die Beschlüsse und Wahlen sind im Protokoll festzuhalten, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### **Artikel 11**

##### **Beschlüsse und Wahlen**

1. Die Parteiversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Vorbehalten bleibt Art. 20 Ziff. 1 hiernach.
2. Die Parteiversammlung wählt mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr, bei Stimmengleichheit das Los.
3. Sofern die Parteiversammlung nichts anderes beschliesst, finden die Abstimmungen und Wahlen offen statt.

### **3.2. Der Vorstand**

#### **Artikel 12**

##### **Wahl und Konstituierung**

1. Der Vorstand besteht aus 5 bis 15 Mitgliedern. Sie werden von der Parteiversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt und sind wiederwählbar, wobei die gesamte Amtszeit 12 Jahre in der Regel nicht übersteigen sollte.
2. Unter Vorbehalt der Wahl des Präsidenten durch die Parteiversammlung konstituiert sich der Vorstand selbst. Er bestimmt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten.
3. Der Fraktionspräsident wird mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Vorstandes beigezogen.

#### **Artikel 13**

##### **Einberufung**

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern.

#### **Artikel 14**

##### **Form**

Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

## **Artikel 15**

### **Befugnisse**

1. Der Vorstand besorgt alle Angelegenheiten der Partei, soweit sie nicht durch Gesetz oder Statuten einem andern Organ übertragen sind. Er kann dazu spezielle Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen.
2. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
  - a) Leitung der Partei und deren Vertretung nach aussen,
  - b) Vorbereitung der Parteiversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse,
  - c) Organisation von Propaganda und Werbung,
  - d) Vorbereitung von Wahlen und Abstimmungen zuhanden der Parteiversammlung,
  - e) Beschlussfassung über Parteiparolen.
3. Der Vorstand kann die Parolenfassung durch die Parteiversammlung beschliessen. Auf Antrag von 10 Parteimitgliedern ist in Abweichung von Art. 9 Ziff. 2 zur Parolenfassung eine Parteiversammlung durchzuführen.

## **Artikel 16**

### **Beschlüsse und Wahlen**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

## **3.3. Die Rechnungsrevisoren**

### **Artikel 17**

#### **Rechnungsrevisoren**

1. Die Rechnungsrevisoren haben zu prüfen, ob die Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den Büchern steht und ob diese ordnungsgemäss geführt sind. Sie erstatten der Parteiversammlung Bericht und stellen Antrag.
2. Die Rechnungsrevisoren werden von der Parteiversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie sind wiederwählbar, wobei die gesamte Amtszeit 4 Jahre in der Regel nicht übersteigen sollte.

## **4. Finanzen**

### **Artikel 18**

#### **Mittel**

Zur Erfüllung ihres Zweckes stehen der Partei folgende Mittel zur Verfügung:

- a) die Mitgliederbeiträge;
- b) freiwillige Zuwendungen;
- c) das Kapital und der Ertrag des Vereinsvermögens.

### **Artikel 19**

#### **Haftung**

Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **5. Schlussbestimmungen**

### **Artikel 20**

#### **Auflösung**

1. Zur Auflösung der Partei sind 2/3 der Stimmen der an der Parteiversammlung anwesenden Mitglieder notwendig.

2. Das bei einer Auflösung der Partei vorhandene Vermögen ist dem kantonalen Parteisekretär zur Verwaltung zu übergeben und fällt der FDP.Die Liberalen Kanton Bern zu, insofern innerhalb von 10 Jahren in der Gemeinde Muri keine neue freisinnige Partei entsteht.

## Artikel 21

### Subsidiarität Statuten Kantonalpartei

In Fällen, in denen die Statuten nichts anderes bestimmen, sind die Statuten der FDP.Die Liberalen Kanton Bern sinngemäss anwendbar.

---

Vorstehende Statuten wurden von der ordentlichen Parteiversammlung vom 6. April 1979 genehmigt. Sie ersetzen diejenigen vom 9. Dezember 1958 und treten sofort in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Zentralvorstand der Freisinnig-Demokratischen Partei des Kantons Bern.

Der Präsident:  
*sig. Rüdt*  
Bernhard Rüdts

Der Sekretär:  
*sig. M. Stavro*  
Michel Stavro

Art. 4 Abs. 1 vorstehender Statuten wurde von der ordentlichen Parteiversammlung vom 7. März 1980 revidiert. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die Geschäftsleitung der Freisinnig-Demokratischen Partei des Kantons Bern.

Der Präsident:  
*sig. M. Stavro*  
Michel Stavro

Der Sekretär:  
*sig. H. Ramstein*  
Heinz Ramstein

Art. 1 Abs. 3 vorstehender Statuten wurde von der ordentlichen Parteiversammlung vom 2. März 1986 teilweise revidiert. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die Geschäftsleitung der Freisinnig-Demokratischen Partei des Kantons Bern.

Der Präsident:  
*sig. Bircher*  
Fritz Bircher

Der Sekretär:  
*sig. Thomann*  
Claude Thomann

Art. 12 Abs. 1 und 2 vorstehender Statuten wurde von der ausserordentlichen Parteiversammlung vom 7. März 1991 teilweise revidiert. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die Geschäftsleitung der Freisinnig-Demokratischen Partei des Kantons Bern.

Der Präsident:  
*sig. Thomann*  
Claude Thomann

Der Sekretär:  
*sig. Th. Hanke*  
Thomas Hanke

Die Änderung der Statuten der Ortspartei Muri-Gümligen wurde von der Geschäftsleitung der FDP des Kantons Bern an ihrer Sitzung vom 19.11.91 genehmigt.

Freisinnig-Demokratische Partei des Kantons Bern	
Der Präsident	Der Geschäftsführer
<i>sig. R. Schneider</i>	<i>sig. Portmann</i>
Rolf Schneider	R. St. Portmann

Art. 8 lit. d vorstehender Statuten wurde von der ordentlichen Parteiversammlung vom 16. März 1993 teilweise revidiert. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die Geschäftsleitung der Freisinnig-Demokratischen Partei des Kantons Bern.

Der Präsident:  
*sig. Thomann*  
Claude Thomann

Der Sekretär:  
*sig. Th. Hanke*  
Thomas Hanke

An der Führungsstabssitzung vom 4. Mai 1993 genehmigt:

FDP des Kantons Bern  
Die Präsidentin:  
*sig. Bangerter*  
Käthi Bangerter, Grossrätin

Art. 8 lit. i vorstehender Statuten wurde von der ordentlichen Parteiversammlung am 13. April 1994 teilweise revidiert, Art. 15 Abs. 2 und Abs. 3 (neu) ergänzt. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die Geschäftsleitung der Freisinnig-Demokratischen Partei des Kantons Bern.

Der Präsident:  
*sig. Th. Hanke*  
Thomas Hanke

Der Sekretär:  
*sig. F. Müller*  
Franz Müller

Der Führungsstab der FDP des Kantons Bern hat an seiner Sitzung vom 5. Juli 1994 die Statutenänderung geprüft und genehmigt.

FDP des Kantons Bern  
Die Präsidentin:  
*sig. Bangerter*  
Käthi Bangerter, Grossrätin

Art. 7 vorstehender Statuten wurde von der ordentlichen Parteiversammlung am 27. März 1996 revidiert, Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die Geschäftsleitung der Freisinnig-Demokratischen Partei des Kantons Bern.

Der Präsident:  
*sig. Th. Hanke*  
Thomas Hanke

Der Sekretär:  
*sig. Lobsiger*  
Adrian Lobsiger

Art. 1, 2, 3, 4 Ziff. 2, 5 Ziff. 3, 12 Ziff. 2, 17 Ziff. 2, 20 Ziff. 2, 21 vorstehender Statuten wurde von der ordentlichen Parteiversammlung am 31. März 2010 teilweise revidiert. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die Geschäftsleitung der FDP. Die Liberalen Kantons Bern.

Der Präsident:  
*sig. P. Kneubühler*  
Peter Kneubühler

Der Sekretär:  
*sig. Sigrist*  
Roman Sigrist

Der Geschäftsausschuss der FDP. Die Liberalen Kanton Bern hat an seiner Sitzung vom 19. August 2010 die Statutenänderung geprüft und genehmigt.

FDP. Die Liberalen Kanton Bern  
Der Präsident:  
*sig. P. Flück*  
Peter Flück, Grossrat

Der Geschäftsführer:  
*sig. S. Nobs*  
Stefan Nobs

Art. 8 Bst. d und Art. 12 Abs. 1 vorstehender Statuten wurde von der ordentlichen Parteiversammlung am 13. März 2013 teilweise revidiert. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die Geschäftsleitung der FDP.Die Liberalen Kantons Bern.

Der Präsident:  
*sig. A.Kauth*  
Adrian Kauth

Der Sekretär:  
*E. Mallepell*  
Elisabeth Mallepell